

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



13. Jahrgang

17. August 2004

Nr.: 31 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der Wahl zum 4. Landtag Brandenburg	2
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004	4
3. Bekanntmachung der Berufung von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Stadt Ludwigsfelde zu der Wahl des 4. Landtages Brandenburg am 19. September 2004	6
4. Bekanntmachung der Ortsbeiratssitzung des Ortsteiles Siethen der Stadt Ludwigsfelde am 01. September 2004	7
5. Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen	7
6. Bekanntmachung der Planfeststellung Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld	8
7. Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung nach §§ 18 Abs. 1, 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Plan der Deutschen Bahn Energie GmbH 110-kV-Bahnstromleitung Genshagener Heide – Grünauer Kreuz, Planfeststellungsabschnitt 1, Landkreis Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald	9

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Wahlbekanntmachung

1. Am **19. September 2004** findet die

Wahl zum 4. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in 29 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Als barrierefreies Wahllokal wird das Ludwigsfelder Museum, Am Bahnhof, eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 22.08.2004 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

In den Wahlbezirken 1 und 4 wird gemäß § 49 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes durch den Landeswahlleiter eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet.

Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wählerinnen/Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

3. Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirkes 1 tritt um 15.00 Uhr im Rathaus Großbeeren, Am Rathaus 1, Zimmer 3.02, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage im zuständigen Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge die Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von

Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Ludwigsfelde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigsfelde, den 16.08.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Ludwigsfelde liegt in der Zeit vom **23.08.2004 bis 27.08.2004** im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	10.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Ein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis hat, wer Tatsachen glaubhaft machen kann, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfristen, spätestens bis **zum 04. September 2004** (15. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **22. August 2004** (28. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis:

- Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Hierzu ist der erforderliche Antrag von der Wahlbehörde abzuverlangen.

- Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **04. September 2004** (15. Tag vor der Wahl) zu stellen. Er muss enthalten: Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person.
- Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.
- Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu stellen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- b) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf die Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Punkt 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 5b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 23 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen Wahlumschlag
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Angabe der vollständigen Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.
Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
 - den Wahlschein
 - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Ludwigsfelde, 16.08.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Berufung von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Stadt Ludwigsfelde zu der Wahl des 4. Landtages Brandenburg am 19. September 2004

Gemäß § 46 Abs. 5 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2004 (GVBl. I S. 30) ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3, schriftlich zu erklären oder zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten zur Niederschrift zu geben.

Öffnungszeiten:	montags	10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	mittwochs	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	donnerstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ludwigsfelde, 16.08.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 01.09.2004 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Straße 9, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Siethen statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Verkehrsführung der neuen B 101 und Auswirkungen für den Ortsteil Siethen
- 2.0. Beratung der Vorlage Nr. 1.089 – Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde
- 3.0. Beratung der Vorlage Nr. 1.094 – Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde
- 4.0. Einwohnerfragestunde
- 5.0. Information des Ortsbeirates

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siethen kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 16.08.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Stadtverwaltung Ludwigsfelde vom 04.08.04 (AZ: 1000.6800.1495) an Herrn Porada, Wolfgang nach derzeitigem Kenntnisstand in Paris (Frankreich) ansässig, kann nicht zugestellt werden, da eine genauere Anschrift nicht bekannt und nicht ermittelbar ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18.10.1991 für das Land Brandenburg (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Haushalt/Steuern, Rathausstr. 3 in 14974 Ludwigsfelde zur Sprechzeit, dienstags, donnerstags und freitags 9 bis 12 Uhr und dienstags 13 bis 16 Uhr und donnerstags 13 bis 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde als zugestellt.

Ludwigsfelde, 16.08.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Stadtverwaltung Ludwigsfelde vom 04.08.04 (AZ: 1000.3503.0177) an „Unbekannte Erben nach Lehmann, Helene“ kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Sitz der Erben unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18.10.1991 für das Land Brandenburg (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Haushalt/Steuern, Rathausstr. 3 in 14974 Ludwigsfelde zur Sprechzeit, dienstags, donnerstags und freitags 9 bis 12 Uhr und dienstags 13 bis 16 Uhr und donnerstags 13 bis 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde als zugestellt.

Ludwigsfelde, 16.08.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Stadtverwaltung Ludwigsfelde vom 07.01.04 (AZ: 1000.0002.7680) an Wegner, Bernd kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Steuerpflichtigen unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I, S. 379) und § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18.10.1991 für das Land Brandenburg (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Haushalt/Steuern, Rathausstr. 3 in 14974 Ludwigsfelde zur Sprechzeit, dienstags, donnerstags und freitags 9 bis 12 Uhr und dienstags 13 bis 16 Uhr und donnerstags 13 bis 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde als zugestellt.

Ludwigsfelde, 16.08.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld

Gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wurde auf Antrag der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH, der DB Station und Service AG und der DB Netz AG der Plan für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld einschließlich Anbindung an das Schienen- und Straßennetz vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) mit Datum vom 13. August 2004 festgestellt. Den Vorhabenträgern wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Anträge, Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt in der Zeit

vom 06. September 2004 bis 20. September 2004

**im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde
Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
2. Obergeschoß, Zimmer 2.27 (Auslegungsraum)**

während der Dienststunden:

Montag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr
Mittwoch	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Freitag	8 – 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 VwVfGBbg).

Der Text des Planfeststellungsbeschlusses kann mit Beginn der Auslegung auch im Internet unter www.mswv.brandenburg.de eingesehen werden.

Ludwigsfelde, 16.08.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Anhörungsverfahren zur Planfeststellung nach §§ 18 Abs. 1, 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Plan der Deutschen Bahn Energie GmbH
110-kV-Bahnstromleitung Genshagener Heide – Grünauer Kreuz, Planfeststellungsabschnitt 1,
Landkreis Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **07. und 08. September 2004**
ab **10.00 Uhr**
im **Vereinshaus Mahlow**
Ort **Heinrich-Heine-Str. 3-5**
15831 Mahlow

Die Erörterung wird ggf. am **09. September 2004 fortgeführt**, sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können. Für den 07. September 2004 ist die Erörterung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen vorgesehen. Am 08. September 2004 folgt die Erörterung der Einwendungen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Ludwigsfelde, 16.08.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister